

Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Ordnung des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss "Bachelor of Arts" (B.A.) vom 11. Mai 2009

Genehmigt durch den Präsidenten der Johann Wolfgang Goethe Universität am 08.09.2009.

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt 1: Allgemeines

- § 1 Gliederung des Studiums und Geltungsbereich der Ordnung
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Regelstudienzeit

Abschnitt 2: Ziele des Studiengangs, Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

- § 5 Ziele des Studiengangs
- § 6 Studienbeginn
- § 7 Voraussetzungen für die Zulassung zum Bachelorstudiengang

Abschnitt 3: Studienstruktur und -organisation

- § 8 Studien- und Prüfungsaufbau; Module
- § 9 Umfang des Studiums; Kreditpunkte (CP) für das Haupt- und Nebenfach
- § 10 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen
- § 11 Teilnahmenachweise
- § 12 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung; Vorlesungsverzeichnis
- § 13 Akademische Leitung und Modulkoordination

Abschnitt 4: Prüfungsorganisation

- § 14 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften
- § 15 Aufgaben des Prüfungsausschusses
- § 16 Prüfer und Prüferinnen; Beisitzer und Beisitzerinnen

Abschnitt 5: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren

- § 17 Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 18 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren
- § 19 Versäumnis und Rücktritt
- § 20 Nachteilsausgleich
- § 21 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 22 Anrechnung von Modulen und Teilnahme- und Leistungsnachweisen

Abschnitt 6: Umfang der Bachelorprüfung im Hauptfach Politikwissenschaft; Durchführung der Modulprüfungen

- § 23 Bachelorprüfung; Modulprüfungen
- § 24 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 25 Klausurarbeiten
- § 26 Hausarbeiten und Praktikumsbericht
- § 27 Bachelorarbeit

Abschnitt 7: Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten; Gesamtnote

- \S 28 Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten;
 - Gesamtnote im Hauptfach Politikwissenschaft
- § 29 Gesamtnote der Bachelorprüfung
- § 30 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung im Hauptfach Politikwissenschaft; Notenbekanntgabe

Abschnitt 8: Wiederholung von Prüfungen im Hauptfach Politikwissenschaft; Nichtbestehen der Bachelorprüfung

- § 31 Wiederholung von Prüfungen im Hauptfach Politikwissenschaft
- § 32 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung

Abschnitt 9: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma-Supplement

- § 33 Prüfungszeugnis
- § 34 Bachelorurkunde
- § 35 Diploma-Supplement

Abschnitt 10: Ungültigkeit der Bachelorprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche

- § 36 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 37 Einsicht in die Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen
- § 38 Einsprüche und Widersprüche
- § 39 Prüfungsgebühren

Abschnitt 11: Schlussbestimmungen

- § 40 Wechsel in den Bachelorstudiengang
- § 41 In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen

Anlagen

Anhang 1: Modulpläne für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft

Anhang 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan Bachelor Politikwissenschaft

Abkürzungsverzeichnis:

CP Kreditpunkte

GVBl. Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

HHG Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 05. November 2007 (GVBl. I, S. 710)

SWS Semesterwochenstunden

V Vorlesung
PS Proseminar
Ü Übung
T Tutorium
S Seminar
P Praktikum

Abschnitt 1: Allgemeines

§ 1 Gliederung des Studiums und Geltungsbereich der Ordnung

- (1) Der Bachelorstudiengang Politikwissenschaft besteht aus dem Hauptfach Politikwissenschaft und einem Nebenfach. Zugelassene Nebenfächer sind in Anhang 3 dieser Ordnung aufgeführt. Das Nebenfach wird parallel zum Hauptfach Politikwissenschaft studiert.
- (2) Als Nebenfächer zum Bachelorstudiengang Politikwissenschaft sind alle Magisternebenfächer (nicht-modularisierte sowie modularisierte) sowie alle Bachelornebenfächer bzw. modularisierte Nebenfächer mit einem Umfang von ca. 60 CP ohne gesonderte Beantragung zugelassen. Ein anderes Fach kann der gemeinsame Prüfungsausschuss für die Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften auf Antrag der oder des Studierenden im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan des für dieses Fach zuständigen Fachbereichs als Nebenfach zulassen, wenn das Fach das Hauptfach Politikwissenschaft im Hinblick auf die Qualifikation in sinnvoller Weise ergänzt und in seinem Umfang den Anforderungen des § 9 Abs. 3 dieser Ordnung genügt.

 Das gewählte Nebenfach ist bei der Anmeldung zur Bachelorprüfung (§ 17) zu benennen beziehungsweise zu beantragen.
- (3) Das Nebenfach kann nach Zulassung zur Bachelorprüfung höchstens zweimal gewechselt werden. § 32 Abs. 2 bleibt davon unberührt.
- (4) Diese Ordnung regelt das Studium und die Bachelorprüfung im Hauptfach Politikwissenschaft. Das Studium und die Modulprüfungen im Nebenfach sind nach den Bestimmungen der für das Nebenfach maßgeblichen Prüfungs- und Studienordnung zu absolvieren. Handelt es sich bei dem Nebenfach um ein noch nicht modularisiertes Nebenfach aus dem Magisterstudiengang der Johann Wolfgang Goethe-Universität, ist das Studium des Nebenfaches nach der Studienordnung für das Magister-Nebenfach durchzuführen. Die Zwischenprüfung, sofern diese für das Nebenfach verpflichtend ist, sowie die Abschlussprüfung sind nach den Bestimmungen der Magisterprüfung abzulegen. Die in dieser Ordnung enthaltenen allgemeinen Bestimmungen zum Nebenfach haben unmittelbare Geltung.

§ 2 Zweck der Prüfung

Durch die kumulative Bachelorprüfung im Hauptfach Politikwissenschaft soll festgestellt werden, ob die Studierende oder der Studierende hinreichende Fachkenntnisse in den Prüfungsgebieten erworben hat, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbständig anzuwenden und auf einen Übergang in die Berufspraxis vorbereitet ist.

§ 3 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht der Fachbereich Gesellschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main den akademischen Grad "Bachelor of Arts", abgekürzt "B. A."

§ 4 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft beträgt einschließlich aller Prüfungen im Hauptund im Nebenfach und der Bachelorarbeit sechs Semester. (2) Die am Studiengang beteiligten Fachbereiche stellen für den Studiengang ein Lehrangebot bereit und sorgen für die Festsetzung geeigneter Prüfungstermine, so dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

Abschnitt 2: Ziele des Studiengangs, Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

§ 5 Ziele des Studiengangs

- (1) Der Bachelorstudiengang Politikwissenschaft ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten akademischen Abschluss führt.
- (2) Im Bachelorstudiengang Politikwissenschaft erwerben die Studierenden grundlegende wissenschaftliche Fachkenntnisse in der Politikwissenschaft im breiteren Kontext der Sozialwissenschaften, lernen methodisch und methodenbewusst zu arbeiten und bilden Fähigkeiten zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten sowie zur kritischen Reflexion gesellschaftlicher Zusammenhänge aus. Die Ausbildung vermittelt Handlungs- und Entscheidungskompetenz für komplexe politische und soziale Prozesse und bereitet auf Tätigkeiten in verschiedenen Bereichen von Wirtschaft, Gesellschaft, Politik und Kultur vor oder qualifiziert die Absolventinnen und Absolventen für einen weiterführenden Studiengang.

§ 6 Studienbeginn

Das Studium kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

§ 7 Voraussetzungen für die Zulassung zum Bachelorstudiengang

- (1) In den Bachelorstudiengang kann nur eingeschrieben werden, wer die gesetzlich geregelte Hochschulzugangsberechtigung besitzt (§ 63 HHG) und nicht nach § 66 HHG an der Immatrikulation gehindert ist.
- (2) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber für den Bachelorstudiengang müssen entsprechend der "Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung" in der jeweils gültigen Fassung einen Sprachnachweis vorlegen.

Abschnitt 3: Studienstruktur und -organisation

§ 8 Studien- und Prüfungsaufbau; Module

- (1) Das Hauptfach Politikwissenschaft ist modular aufgebaut. Das Studium gliedert sich in elf Pflichtmodule. Die Modulstruktur sowie Anzahl, Inhalte, Prüfungen und Beschreibungen der Module finden sich im Anhang 1.
- (2) Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit. Module stellen in der Regel einen Zusammenschluss von inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen einschließlich Praktikum sowie Selbstlernzeiten dar.
- (3) Die Module werden durch Prüfungen abgeschlossen, deren Ergebnisse in die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung eingehen.

Eine Modulprüfung besteht entweder aus einer Prüfungsleistung als Abschluss des Moduls oder aus der Kumulation mehrerer Modulteilprüfungsleistungen. Als Modulprüfungen sind die in §§ 24 bis 26 genannten Leistungen vorgesehen.

§ 9 Umfang des Studiums; Kreditpunkte (CP) für das Haupt- und Nebenfach

- (1) Jedem Modul sind in den Modulbeschreibungen Kreditpunkte (nachfolgend CP) auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) und unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Empfehlungen der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz zugeordnet, die auch die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder einer anderen Hochschule ermöglichen.
- (2) CP sind ein quantitatives Maß für den Arbeitsaufwand (workload), den Studierende im Durchschnitt für den erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Moduls für das Präsenzstudium, die Teilnahme an einem außeruniversitären Praktikum, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge und Prüfungsleistungen aufwenden müssen. Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden höchstens 1800 Arbeitsstunden je Studienjahr angesetzt. 30 CP entsprechen der durchschnittlichen Arbeitsbelastung eines Semesters.
- (3) Für den Bachelorstudiengang sind insgesamt 180 CP zu erbringen. Dabei entfallen 120 CP auf das Hauptfach Politikwissenschaft einschließlich der Bachelorarbeit und 60 CP auf das Nebenfach. Ein nicht modularisiertes Nebenfach aus dem Magisterstudiengang der Johann Wolfgang Goethe-Universität wird nach erfolgreicher Abschlussprüfung mit 60 CP gewertet.
- (4) CP werden nur vergeben, wenn die nach der Modulbeschreibung geforderten Leistungen erfolgreich erbracht worden sind.
- (5) Für jede Studierende und jeden Studierenden des Bachelorstudiengangs Politikwissenschaft wird beim Prüfungsamt des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften ein Kreditpunktekonto eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die oder der Studierende jederzeit in den Stand ihrer oder seiner Konten Einblick nehmen.
- (6) Der Arbeitsumfang ist nach Einführung des Studienganges im Rahmen der Evaluierung nach § 27 Abs. 4 HHG zu überprüfen.

§ 10 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen

- (1) Lehrveranstaltungen können in den folgenden Formen durchgeführt werden:
- 1. Vorlesungen (V),
- 2. Proseminare (PS),
- 3. Tutorien (T),
- 4. Übungen (Ü)
- 5. Seminare (S),
- 6. Kolloquien (Ko)
- 7. Praktika (PR),

- *Vorlesungen* bieten eine zusammenhängende Behandlung von Themen und vermitteln einen Überblick über einen bestimmten Forschungsbereich.
- In *Proseminaren* wird der Stoff unter aktiver Beteiligung der Studierenden an der Seminargestaltung erarbeitet; dies geschieht beispielsweise in Form von Referaten, Gruppenarbeit und Diskussionen in der Lehrveranstaltung sowie Literaturbearbeitung und Übungsaufgaben.
- *Tutorien* begleiten Vorlesungen bzw. Proseminare; diese dienen der Vertiefung und Ergänzungen der Lehrinhalte der Veranstaltungen, denen sie zugeordnet sind.
- *Übungen* dienen der Erarbeitung eines Themenbereiches bzw. dem Vertiefen der in Kursen, Vorlesungen und Proseminaren erworbenen Kenntnisse, wobei die Analyse von Texten im Vordergrund steht und neue Themenbereiche erarbeitet werden.
- *Seminare* sind fortgeschrittene Lehrveranstaltungen zu speziellen Themen, die intensives Selbststudium verlangen.
- Ein *Praktikum* ist eine ausbildungsorientierte Teilnahme am Arbeitsmarkt, die im Praktikumsbericht theoriegeleitet aufgearbeitet wird.
- Kolloquien dienen der Vorbereitung und Diskussion der Abschlussarbeiten sowie der ausführlichen Diskussion spezieller Fragestellungen und Forschungsergebnisse des Faches sowie der Erörterung kontroverser wissenschaftlicher Positionen.
- (2) Sofern der Zugang zu Modulen den erfolgreichen Abschluss anderer Module voraussetzt, ist dies den Modulbeschreibungen zu entnehmen (vgl. Anhang 1).
- (3) Von dem Veranstalter oder der Veranstalterin festgelegte Zugangsvoraussetzungen sind dem Kommentierten Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen. Einmal festgelegte Regelungen dürfen im Verlauf des Semesters nicht mehr geändert werden.
- (4) Die Lehrveranstaltungen sind für Studierende der am Fachbereich durchgeführten Studiengänge ffen. Ist davon auszugehen, dass die Zahl der an einer Lehrveranstaltung interessierten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung übersteigt, kann der Studiendekan/die Studiendekanin gemäß den vom Fachbereichsrat verabschiedeten Richtlinien für Teilnehmerbegrenzungen und Zulassungsverfahren der Durchführung eines Zulassungsverfahrens zustimmen. Liegt diese Zustimmung vor, gibt der bzw. die Lehrende die Anmeldevoraussetzungen und die Anmeldefrist im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis bekannt. Bei der Erstellung der Auswahlkriterien ist sicherzustellen, dass diejenigen Studierenden bei der Aufnahme in die Lehrveranstaltung Priorität genießen, für die die Lehrveranstaltung verpflichtend ist und die im besonderen Maße ein Interesse an der Aufnahme haben. Ein solches ist insbesondere gegeben, wenn der oder die Studierende nach dem Studienverlaufsplan bereits im vorangegangenen Semester einen Anspruch auf den Platz hatte und trotz Anmeldung keinen Platz erhalten konnte. Bei Pflichtveranstaltungen muss angemeldeten aber nicht in die Lehrveranstaltung aufgenommenen Studierenden auf Verlangen hierüber eine Bescheinigung ausgestellt werden.
- (5) Die Veranstaltungsform in den Modulen 2-7 ist in der Regel das Proseminar. Soweit es hochschuldidaktisch vertretbar erscheint, kann anstelle eines Proseminars auch eine Vorlesung angeboten werden.

§ 11 Teilnahmenachweise

- (1) Teilnahmenachweise dienen dem Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums.
- (2) Teilnahmenachweise dokumentieren die regelmäßige, und sofern dies der oder die Lehrende für den Teilnahmenachweis voraussetzt, die aktive Teilnahme an der Lehrveranstaltung. Die regelmäßige Teilnahme wird noch attestiert, wenn die oder der Studierende bis zu 20 Prozent der Veranstaltungszeit versäumt hat.

Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten kann die oder der Lehrende das Erteilen des Teilnahmenachweises von der Erfüllung von Pflichten abhängig machen. Die aktive Teilnahme beinhaltet die Erbringung kleinerer Arbeiten, wie Protokolle, mündliche Kurzreferate und Gruppenarbeiten. Teilnahmenachweise werden am Ende der Veranstaltungszeit durch die Lehrende oder den Lehrenden ausgestellt.

§ 12 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung; Vorlesungsverzeichnis

- (1) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die Studienfachberatung des Fachbereichs aufzusuchen. Die Studienfachberatung erfolgt durch von der Studiendekanin oder dem Studiendekan des Fachbereichs beauftragte Personen. Im Rahmen der Studienfachberatung erhalten die Studierenden Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und der Wahl der Lehrveranstaltungen. Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden:
 - zu Beginn des ersten Semesters;
 - bei Nichtbestehen von Prüfungen und gescheiterten Versuchen, erforderliche Leistungsnachweise zu erwerben;
 - bei Schwierigkeiten in einzelnen Lehrveranstaltungen;
 - bei Studiengangs- bzw. Hochschulwechsel.
- (2) Neben der Studienfachberatung steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studiermöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.
- (3) Kurz vor Beginn des Wintersemesters, in dem Studierende ihr Studium aufnehmen können, findet eine Orientierungsveranstaltung statt, zu der die Studienanfängerinnen und Studienanfänger durch Aushang oder anderweitig eingeladen werden. In dieser wird über die Struktur und den Gesamtaufbau des Studiengangs und über semesterspezifische Besonderheiten informiert. Den Studierenden wird Gelegenheit gegeben, insbesondere die Studienorganisation betreffende Fragen zu klären.
- (4) Der Fachbereich erstellt auf der Basis der Modulbeschreibungen und des Studienverlaufsplans im Rahmen von UnivIs und/oder in Druckform ein Kommentiertes Modul- und Veranstaltungsverzeichnis, das in der letzten Vorlesungswoche des vorangegangenen Semesters erscheinen soll. Informationen zu den Modulverantwortlichen, Hinweise zu Prüfungsterminen und Fristen finden sich auf der Homepage des Prüfungsamts des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und/oder werden per Aushang vom Prüfungsamt bekannt gegeben.

§13 Akademische Leitung und Modulkoordination

- (1) Die Aufgabe der akademischen Leitung des Bachelorstudienganges Politikwissenschaft nimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan wahr. Diese Funktion kann auf ihren oder seinen Vorschlag vom Fachbereichsrat auf ein im Bachelorstudiengang Politikwissenschaft prüfungsberechtigtes Mitglied der Professorengruppe für die Dauer von zwei Jahren übertragen werden. Die akademische Leiterin oder der akademische Leiter hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Koordination des Lehr- und Prüfungsangebots des Fachbereichs im Zusammenwirken mit den Modulbeauftragten;
 - Erstellung und Aktualisierung einer Liste von Prüfungsberechtigten;
 - Evaluation des Studiengangs;
 - Bestellung der Modulkoordinatorinnen und Modulkoordinatoren.

(2) Für jedes Modul ernennt die akademische Leitung des Studiengangs aus dem Kreis der Lehrenden des Moduls eine Modulkoordinatorin oder einen Modulkoordinator. Für fachbereichsübergreifende Module wird die oder der Modulbeauftragte im Zusammenwirken mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan des anderen Fachbereichs ernannt. Die Modulkoordinatorin oder der Modulkoordinator muss Professorin oder Professor oder ein auf Dauer beschäftigtes wissenschaftliches Mitglied der Lehreinheit sein. Sie oder er ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und die ihr oder ihm durch die Ordnung des Studiengangs zugewiesenen organisatorischen Aufgaben zuständig. Die oder der Modulbeauftragte wird durch die akademische Studiengangsleiterin oder den akademischen Studiengangsleiter des Fachbereichs vertreten.

4. Abschnitt: Prüfungsorganisation

§ 14 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften

- (1) Der Fachbereichsrat bildet für die soziologischen und politikwissenschaftlichen Bachelor- und Masterstudiengänge einen gemeinsamen Prüfungsausschuss, soweit die Masterordnungen nichts anderes regeln.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Professorinnen bzw. Professoren, ein wissenschaftliches Mitglied und zwei Studierende an. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter gewählt. Die professoralen Mitglieder sollen ihre Lehrleistung überwiegend in dem Studiengang oder in einem Studiengang derjenigen Studiengangsgruppe erbringen, für den oder die der Prüfungsausschuss zuständig ist. Die studentischen Mitglieder sollen in dem Studiengang oder in einem Studiengang derjenigen Studiengangsgruppe immatrikuliert sein, für den oder die der Prüfungsausschuss zuständig ist.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden nebst einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig.
- (4) Bei Angelegenheiten, die die Prüfung eines Mitglieds des Prüfungsausschusses betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter wahrgenommen. Dies gilt nicht bei rein organisatorischen Sachverhalten.
- (5) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vorsitz. In der Regel soll in jedem Semester mindestens eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattfinden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.
- (6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind und die Stimmenmehrheit der Professorinnen und Professoren gewährleistet ist. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Geschäftsordnung für die Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität.
- (7) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben der oder dem Vorsitzenden zur alleinigen Durchführung und Entscheidung übertragen. Gegen deren oder dessen Entscheidungen haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der oder die zu Prüfende ein Einspruchsrecht.

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann einzelne Aufgaben der Prüfungsorganisation delegieren.

- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten; sie bestätigen diese Verpflichtung durch ihre Unterschrift, die zu den Akten genommen wird.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen.
- (10)Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang am Prüfungsamt des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften oder in anderer geeigneter Form bekannt machen.
- (11)Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der oder des Vorsitzenden sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (12)Das Prüfungsamt des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften wird vom Dekanat in Wahrnehmung seiner Verantwortung für die Prüfungsorganisation für die Studiengänge des Fachbereichs nach § 23 Abs. 6 HHG beauftragt. Das Dekanat führt die Aufsicht über das Prüfungsamt.

§ 15 Aufgaben des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen zuständig. Er achtet auf die Einhaltung der Ordnungen für die Studiengänge. Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die nicht durch Ordnung oder Satzung einem anderen Organ oder Gremium oder der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen sind.
- (2) Dem Prüfungsausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Bestellung der Prüferinnen und Prüfer;
 - Organisation der Anrechnung von außerhalb der jeweils geltenden Ordnung für den Studiengang erbrachten Leistungen;
 - Anregungen zur Reform des Studiums und der Prüfungen gegenüber dem Fachbereichsrat.
- (3) Der Prüfungsausschuss berichtet jährlich dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, die Nachfrage nach einzelnen Modulen, die Verteilung der Bachelorarbeit sowie die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten und gibt Anregungen für eine Anpassung der Ordnung für den Studiengang.

§ 16 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Mitglieder der Professorengruppe, Lehrbeauftragte, die in den Prüfungsfächern Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten sowie wissenschaftliche Mitglieder, sofern ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist, befugt (§ 23 Abs. 3 HHG). Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, entpflichtete und in den Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren, die in den Prüfungsfächern eine Lehrtätigkeit ausüben, können mit ihrer Einwilligung als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden.

- (2) In der Regel wird die zu einem Modul gehörende Prüfung von den in dem Modul Lehrenden ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss abgenommen. Sollte eine Veranstalterin oder ein Veranstalter aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.
- (3) Die Prüferinnen und Prüfer stellen bei Modulabschlussprüfungen sicher, dass die Inhalte sowie die Kernkompetenzen des gesamten Moduls geprüft werden
- (4) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers abzunehmen.
 - Die Bachelorarbeit ist von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten.
- (5) Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer bei mündlichen Prüfungen darf im Rahmen des Bachelorstudienganges Politikwissenschaft nur ein Mitglied oder eine Angehörige oder ein Angehöriger der Johann Wolfgang Goethe-Universität bestellt werden, das oder die oder den Bachelorabschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Bestellung der Beisitzerin oder des Beisitzers erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Sie oder er kann die Bestellung an die Prüferin oder den Prüfer delegieren.
- (6) Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

Abschnitt 5: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren

§ 17 Zulassung zur Bachelorprüfung

- (1) Vor der ersten Prüfungsleistung hat die oder der Studierende einen vollständig ausgefüllten Anmeldebogen zur Bachelorprüfung beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften abzugeben. Diesem sind insbesondere beizufügen:
 - (a) eine Erklärung darüber, ob die Studierende oder der Studierende bereits eine Abschlussprüfung im gleichen oder verwandten Studiengang an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet;
 - (b) ggf. Nachweise über bereits erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen, die in den Studiengang eingebracht werden sollen;
 - (c) Nennung des Nebenfaches bzw. Antrag auf Zulassung des Nebenfaches gem. § 1 Abs. 2.
- (2) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Zulassung zur Bachelorprüfung muss versagt werden, wenn
 - (a) die oder der Studierende die in Abs.1 genannten Nachweise nicht erbringt;
 - (b) die oder der Studierende die Abschlussprüfung im gleichen oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem solchen in einer noch nicht abgeschlossenen Modulprüfung befindet.

Als verwandte Studiengänge gelten Studiengänge, die in einem wesentlichen Teil der geforderten Prüfungsleistungen der Module übereinstimmen, insbesondere Bachelorstudiengänge mit gleichartiger Ausrichtung.

- (3) Über Ausnahmen in besonderen Fällen entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.
- (4) Eine Ablehnung der Zulassung wird dem oder der Studierenden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Sie ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren

- (1) Die Modulprüfungen sind in der Regel veranstaltungsgebunden. Die Termine für die veranstaltungsgebundenen Modulprüfungen werden von der Veranstaltungsleitung festgelegt. Die Klausuren finden in der Regel in der letzten Vorlesungswoche statt.
- (2) Die Meldung zu jeder Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung erfolgt durch Antritt zur Prüfung bzw. durch Entgegennahme des Prüfungsthemas.
- (3) Die oder der Studierende kann sich zu einer Modulprüfung nur anmelden, soweit sie oder er die Lehrveranstaltungen des Moduls besucht hat, was inhaltlich von den Prüferinnen und Prüfern geprüft wird, und soweit sie oder er vom Prüfungsamt des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften zur Bachelorprüfung zugelassen ist (§ 17) und soweit die oder der Studierende die Modulprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden hat.

§ 19 Versäumnis und Rücktritt

- (1) Die Modulprüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende zu dem sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder von der angetretenen Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2 Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der oder des Studierenden
 ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein ausführliches ärztliches Gutachten oder
 ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur
 Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss bleibt unberührt. Soweit die Einhaltung
 von Fristen für die Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der oder des
 Studierenden die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder die Krankheit einer
 oder eines nahen Angehörigen, die oder der von der oder dem Studierenden notwendigerweise alleine betreut wird,
 gleich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet darüber, ob die Gründe anerkannt werden. Wird der
 Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.
- (3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Teilmodulen angerechnet.

§ 20 Nachteilsausgleich

- (1) Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung oder chronischen Erkrankung Rücksicht zu nehmen. Art und Schwere einer Behinderung oder Beeinträchtigung sind durch ein ärztliches Attest nachzuweisen; in Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Macht die oder der Studierende gestützt auf das ärztliche Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen ihrer oder seiner körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dieser Nachteil durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.
- (2) Entscheidungen nach Abs. 1 trifft der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer.

§ 21 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungs- oder Studienleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt insbesondere vor, wenn die oder der Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitführt oder eine falsche Erklärung nach §§ 23 Abs. 9, 26 Abs. 4, 27 Abs. 16 abgegeben worden ist.
- (2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender durch schuldhaftes Verhalten die Teilnahme an einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die Prüfungsleistung als nicht bestanden ("nicht ausreichend" (5,0)) gilt.
- (4) Die oder der Studierende kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Studierenden oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22 Anrechnung von Modulen und Teilnahme- und Leistungsnachweisen

(1) Bei einem Wechsel von einem modularisierten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden abgeschlossene Module angerechnet, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. Gleichwertigkeit von Modulen ist gegeben, wenn sie im Wesentlichen dieselben Lern- und Qualifikationsziele vermitteln. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung von Inhalt, Umfang und Anforderungen vorzunehmen. Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus nicht modularisierten Studiengängen an deutschen Hochschulen werden als Module des Studiengangs angerechnet, wenn mindestens eine Gleichwertigkeit zu diesen gegeben ist.

- (2) Abs. 1 findet entsprechende Anwendung auf die Anrechnung von Modulen aus modularisierten sowie einzelnen Teilnahmenachweisen aus nicht modularisierten Studiengängen an ausländischen Hochschulen. Dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.
- (3) Maximal können 60 CP für Prüfungsleistungen von Studiengängen außerhalb der Johann Wolfgang Goethe-Universität für das Hauptfach Politikwissenschaft anerkannt werden.
- (4) Als Voraussetzung für die Anrechnung kann eine ergänzende Prüfung gefordert werden, insbesondere wenn die bisher erworbenen Kompetenzen in wichtigen Teilbereichen unvollständig sind oder für das Modul im früheren Studiengang eine geringere Anzahl von CP vergeben wurde als im Studiengang an der Johann Wolfgang Goethe-Universität anzurechnen sind.
- (5) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.
- (6) Beim Wechsel des Studienfaches oder der Hochschule oder nach Studienaufenthalten im Ausland besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung, sofern die Voraussetzungen hierfür gegeben sind und die anzurechnende Leistung zum Zeitpunkt der Anerkennung nicht älter als fünf Jahre ist. Über die Anerkennung älterer Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung des aktuellen Wissensstandes.
- (7) Bei Fach- oder Hochschulwechsel erfolgt auf der Grundlage der Anrechnung die Einstufung in das Fachsemester des Bachelorstudienganges Politikwissenschaft an der Johann Wolfgang Goethe-Universität.
- (8) Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anrechnung trifft der Prüfungsausschuss, die Anrechnung im Einzelfall erfolgt durch dessen vorsitzendes Mitglied, falls erforderlich unter Heranziehung einer Fachprüferin oder eines Fachprüfers. Die oder der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Abschnitt 6: Umfang der Bachelorprüfung im Hauptfach Politikwissenschaft; Durchführung der Modulprüfungen

§ 23 Bachelorprüfung, Modulprüfungen

- (1) Die Bachelorprüfung im Hauptfach Politikwissenschaft setzt sich aus den Modulprüfungen zu den Pflichtmodulen (Anhang 1) zusammen.
- (2) Modulprüfungen sind Prüfungsereignisse, die begrenzt wiederholbar sind und mit Noten bewertet werden.
- (3) Eine Modulprüfung besteht entweder aus einer Prüfungsleistung als Abschluss des Moduls oder aus der Kumulation mehrerer Modulteilprüfungsleistungen.
- (4) Die veranstaltungsgebundene Modulabschlussprüfung bezieht sich in der Regel auf die im Modul vermittelten Kompetenzen und exemplarischen Inhalte. Die Modulteilprüfung bezieht sich auf Inhalte und Methoden einzelner Lehrveranstaltungen. Die Prüfungsinhalte ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.

- (5) Sämtliche Modulteilprüfungsleistungen eines Moduls müssen bestanden werden.
- (6) Als Prüfungsformen gelten für modulabschließende Prüfungen oder Modulteilprüfungsleistungen mündliche Prüfungen, Klausuren oder sonstige schriftliche Arbeiten (Hausarbeiten). Einzelheiten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.
- (7) Soweit die Modulbeschreibung alternative Prüfungsformen zulässt, muss die oder der Prüfende die erforderliche Festlegung treffen. Die Prüfungsform ist den Studierenden spätestens bei der Bekanntgabe des Prüfungstermins mitzuteilen.
- (8) Prüfungssprache ist Deutsch. Prüfungen können im gegenseitigen Einvernehmen aller an der Prüfung Beteiligten in einer Fremdsprache abgenommen werden.
- (9) Schriftliche Arbeiten (beispielsweise Hausarbeiten) sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat.
- (10) Das Ergebnis einer schriftlichen Modulprüfung wird durch die Prüferin oder den Prüfer in einem Prüfungsprotokoll festgehalten, das sie oder er zusammen mit der Prüfungsarbeit dem Prüfungsamt des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften unverzüglich zuleitet. In das Prüfungsprotokoll sind neben dem Prüfungsergebnis die Modulbezeichnung bzw. der
 Modulteil, die Prüfungsform, das Prüfungsdatum sowie ggf. die Prüfungsdauer aufzunehmen. Weiterhin sind solche Vorkommnisse, insbesondere Vorkommnisse nach § 21 Abs. 1 und Abs. 2. aufzunehmen, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind.

§ 24 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit bis zu fünf Studierenden abgehalten.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt in der Regel 30 Minuten. Die Dauer von Gruppenprüfungen legt die oder der Prüfende fest, wobei pro zu prüfender oder zu prüfendem Studierenden mindestens 15 Minuten, maximal 30 Minuten geprüft werden.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind von der oder dem Beisitzenden in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und der oder dem Beisitzenden zu unterzeichnen. Vor der Festsetzung der Note ist die oder der Beisitzende unter Ausschluss des oder der zu Prüfenden sowie der Öffentlichkeit zu hören.
- (4) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und auf unverzüglich geäußerten Wunsch näher zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.
- (5) Mündliche Prüfungen sind für Studierende desselben Studiengangs, die im gegenwärtigen oder darauf folgenden Semester die gleiche Prüfung ablegen sollen, hochschulöffentlich, sofern der Studierende dem zustimmt. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die oder den zu prüfenden Studierenden. Sie kann darüber hinaus aus Kapazitätsgründen begrenzt werden. Zur Überprüfung der in Satz 1 genannten Voraussetzungen kann der Prüfungsausschuss entsprechende Nachweise verlangen.

§ 25 Klausurarbeiten

- (1) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Fragen. In einer Klausurarbeit oder sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeit soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er eigenständig in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer beträgt 120 Minuten.
- (3) Die Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten werden in der Regel von einem oder einer Prüfenden bewertet. Das Bewertungsverfahren der Klausuren soll 4 Wochen nicht überschreiten.

§ 26 Hausarbeiten und Praktikumsbericht

- (1) Mit einer Hausarbeit soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, ein Problem aus einem Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Eine Hausarbeit kann als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen aufgrund objektiver Kriterien erkennbar ist.
- (3) Der oder dem Studierenden kann Gelegenheit gegeben werden, ein Thema vorzuschlagen; die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer, der oder die den Ausgabezeitpunkt der Hausarbeit dokumentiert. Die Prüferin oder der Prüfer legt die Bearbeitungsdauer fest und teilt sie der oder dem Studierenden bei der Ausgabe des Themas schriftlich mit. Die Bearbeitungsdauer ist von der Prüferin oder dem Prüfer aktenkundig zu machen.
- (4) Alle Stellen der Hausarbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Mitteilungen entnommen wurden, sind als solche kenntlich zu machen. Die Hausarbeit ist mit einer Erklärung der Studierenden oder des Studierenden zu versehen, dass die Hausarbeit von ihr oder ihm selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst wurde. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde.
- (5) Die Hausarbeit ist fristgerecht in einfacher Ausfertigung bei der Prüferin oder dem Prüfer einzureichen; im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Die Abgabe der Hausarbeiten ist durch die Prüferin oder den Prüfer aktenkundig zu machen.
- (6) Die Bewertung der Hausarbeit durch die Prüferin oder den Prüfer soll binnen sechs Wochen nach Einreichung erfolgt sein; die Beurteilung ist schriftlich zu begründen.
- (7) Die Prüferin oder der Prüfer kann eine befristete Nachbesserung einer Hausarbeit zulassen.
- (8) Der Praktikumsbericht ist beim Prüfungsamt des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften abzugeben. Dieses leitet ihn dann an ein prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachbereichs weiter. Dieser stellt fest, ob er ausreichend ist (bestanden/nicht bestanden). Der Praktikumsbericht gilt nicht als Prüfungsleistung.

§ 27 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem oder seinem Studiengang selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelorarbeit sollte einen Bearbeitungsumfang von ca. 12.000 Worten haben. Die genaue Anzahl der Worte soll vom Absolventen bzw. der Absolventin schriftlich ausgewiesen werden. Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt neun Wochen.
- (3) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt den Nachweis von 7 abgeschlossenen Modulen aus dem Hauptfach voraus.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Bachelorarbeit.
- (5) Die Bachelorarbeit kann von einer Professorin bzw. einem Professor oder von einem promovierten Mitglied des Fachbereichs ausgegeben und betreut werden. Diese oder dieser ist Erstgutachterin oder Erstgutachter der Bachelorarbeit. Für Zweitgutachter gilt §16 Abs.1.
- (6) Die oder der Studierende hat die Gelegenheit, ein Thema vorzuschlagen.
- (7) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema und die erforderliche Betreuung erhält.
- (8) Die Bachelorarbeit kann in einer Einrichtung außerhalb der Johann Wolfgang Goethe-Universität mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses angefertigt werden. In diesem Fall muss das Thema in Absprache mit einem Mitglied der Professorengruppe des verantwortlichen Fachs gestellt werden. Die externe Betreuerin oder der externe Betreuer kann durch den Prüfungsausschuss als Zweitgutachterin oder Zweitgutachter für die Bachelorarbeit zugelassen werden.
- (9) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Betreuerin oder den Betreuer über die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen.
 Mit der Ausgabe des Themas wird eine Zweitgutachterin oder ein Zweitgutachter auf Vorschlag der oder des zu Prüfenden bestellt.
- (10) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien, die eine deutliche Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (11) Die Bachelorarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Im Einvernehmen mit den Prüfenden ist die Abfassung in einer anderen Sprache zulässig.
- (12) Das gestellte Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Das neu gestellte Thema muss sich inhaltlich von dem zurückgegebenen Thema unterscheiden. Wird infolge des Rücktritts gemäß Abs. 13 Satz 3 ein neues Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben, so ist die Rückgabe dieses Themas ausgeschlossen.

- (13) Kann der erste Abgabetermin aus Gründen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat (z.B. Erkrankung der oder des Studierenden beziehungsweise eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes), nicht eingehalten werden, so verlängert die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit, wenn die oder der Studierende dies vor dem ersten Ablieferungstermin beantragt und die Betreuerin oder der Betreuer zustimmt. Die Bearbeitungszeit kann maximal um 50 % verlängert werden. Dauert die Verhinderung länger, so kann die Studierende oder der Studierende von der Prüfungsleistung zurücktreten.
- (14) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften abzuliefern. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.
- (15) Die Bachelorarbeit ist in vier gebundenen Exemplaren abzugeben.
- (16) In der Bachelorarbeit sind alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Texten entnommen wurden, als solche kenntlich zu machen. Die Bachelorarbeit ist mit einer Erklärung der oder des Studierenden zu versehen, dass sie oder er die Arbeit bei einer Gruppenarbeit sie ihre oder er seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde.
- (17) Die Bachelorarbeit ist von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter und der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter schriftlich zu begutachten und zu bewerten. Die Bewertung soll von beiden Prüfenden in der Regel spätestens sechs Wochen nach Einreichung, erfolgen. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter kann sich bei Übereinstimmung der Bewertung auf eine Mitzeichnung des Gutachtens der Erstgutachterin oder des Erstgutachters beschränken. Bei unterschiedlicher Bewertung der Bachelorarbeit wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Note entsprechend § 28 Abs. 4 festgesetzt.
- (18) Weichen die Beurteilungen der beiden Prüfenden um mehr als 2,0 voneinander ab oder bewertet eine oder einer der beiden Prüfenden die Bachelorarbeit mit nicht "nicht ausreichend (5)", wird die Bachelorarbeit binnen weiterer zwei Wochen von einer dritten Prüferin oder einem dritten Prüfer bewertet. Die Note wird in diesem Fall aus den Noten der Erstprüferin oder des Erstprüfers, der Zweitprüferin oder des Zweitprüfers und der dritten Prüferin oder des dritten Prüfers gemäß § 28 Abs.4 gebildet.
- (19) Nachdem die Bachelorarbeit abgeliefert wurde und die Gutachten dem Prüfungsamt des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften zugegangen sind, findet die mündliche Prüfung, entweder als Vortrag und Aussprache über die Bachelorarbeit oder zu einem anderen Thema, statt. Die Betreuerin bzw. der Betreuer prüft. Die Dauer der Prüfung beträgt 30 Minuten.

Abschnitt 7: Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten; Gesamtnote

§ 28 Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten; Gesamtnote im Hauptfach Politikwissenschaft

- (1) Der Bewertung ist stets die individuelle Leistung der oder des Studierenden zugrunde zu legen.
- (2) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note 1 "sehr gut" = eine hervorragende Leistung;

Note 2 "gut" = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

Note 3 "befriedigend" = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

Note 4 "ausreichend" = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anfor-

James and and it

derungen genügt;

Note 5 "nicht ausreichend" = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anfor-

derungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (3) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.
- (4) Bei der Errechnung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Note lautet

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5 gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5 befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0 ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

Die vorstehenden Maßgaben gelten entsprechend, wenn nur eine Modulprüfungsleistung erforderlich ist und diese von zwei oder mehr Prüferinnen oder Prüfern unterschiedlich bewertet wird.

- (5) Die Gesamtnote im Hauptfach wird berechnet durch einfache Gewichtung der Module 1-8 und 10 und dreifacher Gewichtung des Abschlussmoduls.
- (6) Für die Bildung der Gesamtnote im Nebenfach gelten die Vorgaben der betreffenden Ordnung.

§ 29 Gesamtnote der Bachelorprüfung

(1) Ist die Bachelorprüfung im Hauptfach Politikwissenschaft und im Nebenfach bestanden, wird durch das Prüfungsamt des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften eine Gesamtnote gebildet. Das Hauptfach Politikwissenschaft wird bei der Bildung der Gesamtnote doppelt gewichtet.

Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 sehr gut bei einem Durchschnitt von einschließlich 1,6 bis einschließlich 2,5 gut

bei einem Durchschnitt von einschließlich 2,6 bis einschließlich 3,5 befriedigend bei einem Durchschnitt von einschließlich 3,6 bis einschließlich 4,0 ausreichend.

- (2) Die Gesamtnote wird ergänzt durch eine ECTS-Note, die in das Diploma-Supplement aufgenommen wird. Die ECTS-Bewertungsskala berücksichtigt statistische Gesichtspunkte der Bewertung wie folgt:
 - A = die Note, die die besten 10% derjenigen, die die Bachelorprüfung bestanden haben, erzielen,
 - B = die Note, die die nächsten 25 %,
 - C = die Note, die die nächsten 30 %,
 - D = die Note, die die nächsten 25 %,
 - E = die Note, die die nächsten 10 % erzielen.

Die Berechnung erfolgt durch das Prüfungsamt aufgrund der statistischen Auswertung der Prüfungsergebnisse. Hierbei soll ein Zeitraum von 3 bis 5 Jahre zugrunde gelegt werden. Für die Bezugsgruppen sind Mindestgrößen festzulegen, damit tragfähige Aussagen möglich sind. So lange sich entsprechende Datenbanken noch im Aufbau befinden, bestimmt der zuständige Prüfungsausschuss ein geeignetes Verfahren zur Ermittlung der relativen Gesamtnoten.

§ 30 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung im Hauptfach Politikwissenschaft; Notenbekanntgabe

- (1) Eine einzelne Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit der Note "ausreichend" oder besser bewertet worden ist.
- (2) Ein Modul ist bestanden, wenn die nach der Modulbeschreibung vorgeschriebene Anzahl von Leistungen erfolgreich erbracht wurde.
- (3) Die Bachelorprüfung im Hauptfach Politikwissenschaft ist bestanden, wenn sämtliche in Anhang 1 vorgesehenen Module mit der Note "ausreichend" oder besser bewertet worden ist.
- (4) Hat die Studierende oder der Studierende eine Modulprüfungsleistung oder Modulteilprüfungsleistung nicht bestanden, erhält sie oder er einen schriftlichen Bescheid durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungssausschusses, der eine Belehrung darüber enthalten soll, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfungsleistung oder Modulteilprüfungsleistung wiederholt werden kann. Ist eine Wiederholung nicht mehr möglich, ist das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung festzustellen.
- (5) Abweichend von Abs. 4 Satz 1 kann der Prüfungsausschuss festlegen, dass die Noten, die in Prüfungen erzielt werden, unter Wahrung schutzwürdiger Interessen der Betroffenen und allgemeiner datenschutzrechtlicher Regelungen hochschulöffentlich bekannt gegeben werden.
 - Der Prüfungsausschuss legt dann auch das Verfahren fest. Abs. 6 bleibt unberührt.
- (6) Über das Nichtbestehen der Bachelorarbeit oder das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung ist ein schriftlicher Bescheid durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erteilen, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(7) Hat die oder der Studierende die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, ist die oder der Studierende zu exmatrikulieren. Auf Antrag erhält sie oder er gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung des Prüfungsamtes des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften, die die bestandenen Modulprüfungen, deren Noten und die erworbenen Kreditpunkte enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

Abschnitt 8: Wiederholung von Prüfungen im Hauptfach Politikwissenschaft; Nichtbestehen der Bachelorprüfung

§ 31 Wiederholung von Prüfungen im Hauptfach Politikwissenschaft

- (1) Bestandene Modulprüfungsleistungen oder Modulteilprüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene Modulprüfungsleistungen oder Modulteilprüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden.
- (3) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Es wird ein anderes Thema ausgegeben. Der Termin für die Wiederholung wird durch den Prüfungsausschuss festgelegt und dem oder der Studierenden von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt gegeben. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit ist im Rahmen einer Wiederholungsprüfung nur zulässig, wenn die Studierende oder der Studierende bei der Anfertigung der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.
- (4) Fehlversuche der selben Modulprüfung eines anderen Studiengangs an der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder einer anderen deutschen Hochschule sind anzurechnen.
- (5) Eine nicht bestandene Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung ist im nächsten Modulzyklus und in der Regel bei der gleichen Prüferin bzw. dem gleichen Prüfer zu wiederholen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Ergebnisses der Modulprüfung, bei der auf die Wiederholungsmöglichkeiten und –fristen hinzuweisen ist.
- (6) Wird die Wiederholungsfrist nicht eingehalten, gilt die Modulprüfung als nicht bestanden. Ist der oder die Studierende wegen länger währender Krankheit oder aus anderen triftigen Gründen, wie etwa erhebliche Mitarbeit in Gremien der jeweiligen universitären oder studentischen Selbstverwaltung oder Mutterschutz und Elternzeit nicht in der Lage, die Wiederholungsfrist einzuhalten, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Fristverlängerung bewilligen; § 19 Abs.2 bleibt unberührt. Werden die Gründe anerkannt, wird der oder dem Studierenden aufgegeben, sich zum nächsten Prüfungstermin zur Prüfung zu melden.
- (7) Im Falle von kumulativen Modulprüfungen sind nur die nicht bestandenen Modulteilprüfungsleistungen zu wiederholen.
- (8) Für die Wiederholung von nicht bestandenen schriftlichen Prüfungsleistungen kann eine mündliche Prüfung angesetzt werden.
- (9) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten.
- (10) Ist die Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht mehr möglich, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. Im Falle des endgültigen Nichtbestehens einer Prüfungsleistung ist die oder der Studierende zu exmatrikulieren (§ 68 Abs. 2 Nr. 6 HHG).

§ 32 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 - (a) eine Modulprüfung endgültig mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurde oder als endgültig mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet gilt;
 - (b) die Bachelorarbeit auch in der Wiederholung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurde oder als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet gilt;
 - (c) der Prüfungsanspruch ggf. wegen Überschreitens der Wiederholungsfristen erloschen ist.
- (2) Die Bachelorprüfung ist auch dann endgültig nicht bestanden, wenn die oder der Studierende die Bachelorprüfung im Nebenfach endgültig nicht bestanden hat. Das Nebenfach kann höchstens zweimal gewechselt werden; der Wechsel ist beim Prüfungsamt des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften anzuzeigen. Ein Wechsel des Nebenfaches ist nicht mehr zulässig, wenn der oder die Studierende bereits in zwei Nebenfächern die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Bachelorstudienganges Politikwissenschaft hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Gesamtprüfung. Er ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Abschnitt 9: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma-Supplement

§ 33 Prüfungszeugnis

Über die bestandene Bachelorprüfung ist möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis in deutscher Sprache, auf Antrag der oder des Studierenden mit einer Übertragung in englischer Sprache, auszustellen. Das Zeugnis benennt die im Hauptfach Politikwissenschaft sowie im Nebenfach absolvierten Module mit den in ihnen erzielten Noten, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung und die insgesamt erreichten CP. Bei nicht modularisierten Nebenfächern werden anstelle der Module die in der Abschlussprüfung des Nebenfaches erbrachten Prüfungsleistungen und die hierfür erzielten Noten sowie die Gesamtnote des Nebenfaches aufgenommen. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe Universität zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 34 Bachelorurkunde

- Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die oder der Studierende eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses.
 Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.
 Auf Antrag kann die Urkunde zusätzlich in Englisch ausgestellt werden.
- (2) Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität versehen.
- (3) Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 35 Diploma-Supplement

Mit dem Zeugnis und der Urkunde wird ein Diploma-Supplement in Deutsch und Englisch erteilt, das Angaben über Studieninhalte, Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen enthält.

Abschnitt 10: Ungültigkeit der Bachelorprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche

§ 36 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 28 Abs. 2 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für "nicht ausreichend" und die Bachelorprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie oder er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für "nicht ausreichend" und die Bachelorprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden. Abs.1 Satz 4 gilt entsprechend.
- (3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch das Diploma Supplement und die Urkunde einzuziehen. Wird die Bachelorprüfung für "nicht bestanden" erklärt, ist der verliehene Grad abzuerkennen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 37 Einsicht in die Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen

- (1) Dem Studierenden wird auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Sie oder er bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (2) Die Prüfungsakten sind von den Prüfungsämtern zu führen. Maßgeblich für die Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen ist § 23 der Hessischen Immatrikulationsverordnung (HImmaVO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 38 Einsprüche und Widersprüche

- (1) Gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist Einspruch möglich. Er ist binnen vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.
 - Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt er einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (2) Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen und das Prüfungsverfahren sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach deren Bekanntgabe bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschuss (Prüfungsamt) zu erheben und schriftlich zu begründen. Hilft der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls

nach Stellungnahme beteiligter Prüfer und Prüferinnen, dem Widerspruch nicht ab, erteilt die Präsidentin oder der Präsident den Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 39 Prüfungsgebühren

- (1) Die Prüfungsgebühren sind ausschließlich für den Verwaltungsaufwand der Prüfungsämter zu erheben.
- (2) Die Prüfungsgebühren betragen für die Bachelorprüfung einschließlich der Bachelorarbeit insgesamt 150,- Euro.
- (3) Die Gebühren nach Abs. 2 werden in zwei hälftigen Raten fällig, und zwar die erste Rate bei der Beantragung der Zulassung zur Bachelorprüfung, die zweite Rate bei der Zulassung der Bachelorarbeit. Die Entrichtung der Prüfungsgebühren ist beim Prüfungsamt nachzuweisen.
- (4) Im Falle der Erhebung von Studienbeiträgen nach dem Hessischen Studienbeitragsgesetz werden keine Prüfungsgebühren erhoben.
- (5) Das Präsidium kann die Erhebung von Prüfungsgebühren aussetzen, wenn und soweit zusätzliche Mittel zur Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen als Ersatz zur Verfügung stehen.

Abschnitt 11: Schlussbestimmungen

§ 40 Wechsel in den Bachelorstudiengang

Studierende, die sich in den Diplom- oder Magisterstudiengängen des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften eingeschrieben haben, können in den neuen Bachelorstudiengang Politikwissenschaft wechseln. Die Anerkennung der bis dahin erreichten Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

§ 41 In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung tritt durch Veröffentlichung im UniReport der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Kraft.
- (2) Studierende, die ihr Bachelorstudium Politikwissenschaft vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung begonnen haben, setzen ihr Studium nach den in der entsprechenden Ordnung vom 12.02.2007 genannten Bedingungen fort. Sie müssen die Abschlussprüfungen bis zum 30.9.2015 abgeschlossen haben.

Frankfurt am Main, den 19.10.2009

Prof. Dr. Andreas Nölke Dekan des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften

mpressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Anhang 1: Modulpläne für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft

	opädeutikum Politikv Arbeitsaufwand 300 h	Leistungspunkte 10 CP	Studiensemester 1	Dauer 1 Semester			
	Lehrveranstaltungen V: Vorlesung 2 SWS Ü/Tut/P: Übung, Tutorium oder Proseminar 2 SWS	Kontaktzeit 4 SWS/60 h	Selbststudium 240h, davon 120 h Vorbereitung Mo- dulabschlussprüfung	Leistungspunkte Lehrveranstaltungen: 6 CP Modulabschlussprüfung: 4 CP			
	Ziele:		_ L				
	Die Studierenden erwerben eine erste Orientierung, praktische Erfahrungen und Kenntnisse bezogen auf						
	Struktur, Ablauf und	Ziele des Studiums	der Sozialwissenschaft	en;			
	• die grundlegenden Fertigkeiten des Studierens;						
	• die grundlegenden Fo	ertigkeiten und Tec	hniken des sozialwisser	schaftlichen Arbeitens;			
	• die Grundzüge der Po	olitikwissenschaft in	n Kontext der Sozialwi	ssenschaften sowie			
	zu den Grundzügen	der Logik der Forsc	hung.				
	Inhalte:						
	Überblick über die Di	sziplin Politikwisse	nschaft, ihre Geschichte	e im Kontext benachbarter Disziplinen un			
	ihre Teilgebiete sowie über allgemeine Grundlagen der Sozialwissenschaften;						
	• Einübung verschiedener Arbeitsformen an praktischen Beispielen (eigene Recherchen zu verschiedenen						
	Themen, Textanalysen, Darstellung von Ergebnissen, Diskussionen)						
	Kompetenzen:						
	Die Studierenden erv	Die Studierenden erwerben erste Kompetenzen, zentrale wissenschaftliche Texte aus den wesentlichen					
	Teilgebieten der Politikwissenschaft zu lesen und zu verstehen;						
	 verschiedene Textsorten zu erstellen (Textzusammenfassung, Essay, Bibliografie etc.); 						
	 Forschungsergebnisse angemessen zu präsentieren (z.B. in einer schriftlichen Modulabschlussprüfung) so- wie die wichtigsten sozialwissenschaftlichen Informationsquellen zu nutzen. 						
	Lehrformen:						
	Vorlesung						
	Je nach Lehrangebot Übung, Tutorium oder begleitendes Proseminar						
3	Verwendbarkeit des Modu Bachelor Hauptfach Politikwis						
	Teilnahmevoraussetzunge	n					
	keine						
	Voraussetzungen für die Ver Je ein Teilnahmenachweis pro V						
	Eine veranstaltungsgebundene	Modulabschlussprü	fung: Klausur (120 Mir	n) oder Hausarbeit (120 h), 4 CP			
,	Häufigkeit des Angebots jedes Wintersemester						
	, the state of the						

Gı	Grundlagen der Sozialwissenschaft (Modul 2)							
	Arbeitsaufwand Leistungspunkte		Studiensemester	Dauer				
	300 h	10 CP	ab dem 1. Sem.	2 (3) Semester				
1	Lehrveranstaltungen	Kontaktzeit	Selbststudium 240 h,	Leistungspunkte				
	Proseminar (2 SWS)	4 SWS/60 h	davon 120 h Vorbe-	Lehrveranstaltungen: 6 CP				
	Proseminar (2 SWS)		reitung Modul-	Modulabschlussprüfung: 4				
2			abschlussprüfung	СР				

Ziele:

Die Studierenden erwerben Kenntnisse bezogen auf

- einschlägige Theorie- und Paradigma-Kontroversen, ihre Methoden, Ziele und Konsequenzen,
- die sozialhistorische Entwicklung und ideengeschichtliche Ausdifferenzierung von Staat, Gesellschaft, Recht, Wirtschaft und internationalem System;
- die grundlegenden Formen der Analyse von theoretischen Texten, wie z.B. Wissenssoziologie, Ideologiekritik oder Diskursanalyse,
- die Zusammenführung von theoretischen Überlegungen und empirischer Fundierung bzw. umgekehrt der theoriegeleiteten Deutung empirischen Materials.

Inhalte:

- Politikwissenschaftliche Grundbegriffe
- Geschichte der Politikwissenschaften
- Ausdifferenzierung von Soziologie und Politikwissenschaft im 20. Jahrhundert und Gesamtdarstellungen der Schule bildenden sozialwissenschaftlichen Ansätze
- Überblick über verschiedene sozialwissenschaftliche Paradigmen, ihre Entwicklung und Kontroversen,
- Sozialwissenschaftliche Wissenschaftstheorie (Vertiefung)
- Ideen- und Sozialgeschichte von Staat, Wirtschaft, Recht, Gesellschaft und internationales System
- Geschichte und Typen empirischer Forschung im Bereich der Sozialwissenschaften
- Forschungsarbeiten und Forschungsberichte zu sozialwissenschaftlichen Einzelfragen.

Kompetenzen:

Die Studierenden erwerben die Fähigkeit,

- Erkenntnisinteressen zu identifizieren.
- die Argumentationsstruktur von theoretischen Positionen und Paradigmen heraus zu arbeiten,
- den Unterschied zwischen kontroversen, divergierenden und nebeneinander stehenden Forschungs- und Theorie-Positionen zu benennen,
- historische und zeitgenössische Texte unter diesen Gesichtspunkten zu analysieren und deren Inhalte zu pointieren und zu präsentieren,
- Forschungsergebnisse zu präsentieren.

Lehrformen:

Proseminar

- **Verwendbarkeit des Moduls**
 - Bachelor Hauptfach Politikwissenschaft
- 4 Teilnahmevoraussetzungen

keine

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Je ein Teilnahmenachweis pro Veranstaltung: 6 CP

Eine veranstaltungsgebundene Modulabschlussprüfung: Klausur (120 Min) oder Hausarbeit (120 h): 4 CP

6 Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

For	orschungskompetenzen 1: Statistik (Modul 3)						
	Arbeitsaufwand 300 h	1		Dauer 2 (3) Semester			
		4 SWS/60 h	240h, davon 120 h	Leistungspunkte Lehrveranstaltung: 6 CP Modulabschlussprüfung: 4 CP			

2

Ziele:

Die Studierenden erwerben Kenntnisse bezogen auf:

- die Verfahren der beschreibenden oder schließenden Statistik samt der Logik dieser Verfahren,
- die Anwendungsvoraussetzungen quantitativer Verfahren,
- typische Anwendungsprobleme statistischer Verfahren in den Sozialwissenschaften.

Kompetenzen:

Die Studierenden erwerben in dieser Veranstaltung die Kompetenz,

- eine forschende Haltung einzunehmen,
- die Struktur statistischer Argumente und Erklärungen in gesellschaftswissenschaftlichen Anwendungen zu analysieren,
- zur Analyse sozialwissenschaftlicher Daten und der kritischen Lektüre einschlägiger Veröffentlichungen.

Inhalte:

- Überblick über gängige statistische Verfahren
- Paradigmatische Anwendungen statistischer Verfahren
- Statistische Begründung in ihren Anwendungskontexten
- Reflexion der Manipulationsmöglichkeiten in der Statistik
- praktische Erprobung eigener Fähigkeiten bei der Anwendung quantitativer Verfahren

Lehrformen:

- Proseminar
- 3 Verwendbarkeit des Moduls

Bachelor Hauptfach Politikwissenschaft

1 Teilnahmevoraussetzungen

Keine

- 5 Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten
 - * Ein Teilnahmenachweis, 6 CP
 - * Eine veranstaltungsgebundene Modulabschlussprüfung: Klausur (120 Min) oder Hausarbeit (120 h), 4 CP
- Häufigkeit des Angebots

jedes Semester

1	. 1		orschungskompetenzen 2: Methoden der empirischen Sozialforschung (Modul 4)							
	Arbeitsaufwand 300 h	Kreditpunkte 10 CP	Studiensemester ab dem 1. Sem.	Dauer 2 (3) Semester						
	Lehrveranstaltungen Proseminar (4 SWS)	Kontaktzeit 4 SWS/60 h	Selbststudium 240h, davon 120 h Vorbe- reitung Modul- abschlussprüfung	Leistungspunkte Lehrveranstaltung: 6 CP Modulabschlussprüfung: 4 CP						

Ziele:

Die Studierenden erwerben Kenntnisse bezogen auf

- die grundlegende Logik von Verfahren der sozialwissenschaftlichen Forschung,
- die Reflexion g\u00fcnstiger und ung\u00fcnstiger Feldbedingungen,
- die Anwendungsmöglichkeiten von ausgewählten Methoden der empirischen Sozialforschung (qualitative und quantitative Verfahren),
- die Erprobung eigener Fähigkeiten bei der Analyse eines sozialen Feldes und seiner empirischen Erforschung.

Kompetenzen:

Die Studierenden erwerben in dieser Veranstaltung die Kompetenz,

- eine forschende Haltung einzunehmen,
- (konkurrierende) Tatsachenbehauptungen in Fragestellungen für empirische Forschung zu übersetzen,
- zur Analyse sozialwissenschaftlicher Daten,
- ausgewählte Methoden der empirischen Sozialforschung zu beurteilen und anzuwenden,
- zur kritischen Lektüre einschlägiger Veröffentlichungen.

Inhalte:

- Anwendungsbezogene Themen der Verfahren der empirischen, insbesondere der qualitativen Sozialforschung (z.B. Demokratiemessung, Kriegsursachenforschung, o.ä.),
- Pionierstudien der Sozialwissenschaften
- Einordnung exemplarisch ausgewählter Verfahren in den Methodenkanon der empirischen Sozialforschung
- Praktische Übungen am Beispiel ausgewählter Methoden
- Detaillierte Darstellung eines Verfahrens und seine praktische Erprobung an sozialwissenschaftlich einschlägigen Materialien

Lehrformen:

Proseminar

3	Verwendbarkeit des Moduls Bachelor Hauptfach Politikwissenschaft
4	Teilnahmevoraussetzungen Keine
5	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten * Ein Teilnahmenachweis: 6 CP * Eine veranstaltungsgebundene Modulabschlussprüfung: Klausur (120 Min) oder Hausarbeit (120 h), 4 CP
6	Häufigkeit des Angebots jedes Semester

olitische Theorie (Modul 5)								
Arbeitsaufwand 300 h	Leistungspunkte 10 CP	Studiensemester ab dem 2. Sem.	Dauer 2 (3) Semester					
Lehrveranstaltungen Proseminar (2 SWS) Proseminar (2 SWS)	Kontaktzeit 4 SWS/60 h	Selbststudium 240h, davon 120 h Vorbereitung Mo- dulabschlussprü- fung	Leistungspunkte Lehrveranstaltungen: 6 CP Modulabschlussprü- fung: 4 CP					

Ziele:

Die Studierenden erwerben

- einen Überblick über die wichtigsten Autorinnen und Autoren, Begriffe, Paradigmen und Ansätze politischer Theoriebildung in ideengeschichtlicher Perspektive, einschließlich ihrer philosophischen Grundlagen sowie
- Kenntnis der wichtigsten zeitgenössischen Ansätze der politischen Theorie.

Inhalte:

- politische Ideengeschichte seit der Antike in systematischer Hinsicht, mit einem Schwerpunkt auf neuzeitlichen und modernen Entwicklungen
- Zeitgenössische politische Theorien, z.B. Kritische Theorie, Poststrukturalismus, feministische Theorie, Liberalismus, Kommunitarismus, Systemtheorie und Rational Choice
- Institutionen- und Staatstheorie im nationalen sowie internationalen Kontext
- Demokratietheorie und Rechtstheorie

Kompetenzen:

Die Studierenden erwerben die Kompetenzen,

- wissenschaftliche Texte der politischen Theorie kritisch zu analysieren, Argumentationsfiguren und zentrale Paradigmen innerhalb der politischen Theorie zu identifizieren und zu vergleichen,
- verschiedene Textsorten zu erstellen; eine wissenschaftliche Fragestellung theoriegeleitet zu diskutieren,
- Forschungsergebnisse angemessen zu präsentieren,
- mit fremdsprachigen wissenschaftlichen Texten zu arbeiten,
- durch gemeinsames Erarbeiten der Inhalte und Forschungsleistungen (mündlich und schriftlich) ihre Teamfähigkeit weiterzuentwickeln,
- andere Fachrichtungen und die eigene Fachrichtung im internationalen Vergleich einzuordnen,
- innerhalb eines festen Zeitrahmens ein kleines Forschungsprojekt zu erarbeiten (z.B. im Rahmen einer Hausarbeit als Modulabschlussprüfung),
- die wichtigsten sozialwissenschaftlichen Informationsquellen eigenständig zu nutzen sowie
- verschiedene Präsentationsmedien angemessen einzusetzen.

Lehrformen:

Proseminar

3	Verwendbarkeit des Moduls Bachelor Hauptfach Politikwissenschaft.
4	Teilnahmevoraussetzungen Keine
5	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten Je ein Teilnahmenachweis pro Veranstaltung, 6 CP Eine veranstaltungsgebundene Modulabschlussprüfung: Klausur (120 Min) oder Hausarbeit (120 h), 4 CP
6	Häufigkeit des Angebots jedes Semester

	h		13 CP	ab dem 2. Sem.	Dauer 2 (3) Semester				
Prose Prose	rveranstaltun eminar (2 SWS eminar (2 SWS eminar (2 SWS) 5)	Kontaktzeit 6 SWS/90 h	Selbststudium 300h, davon 120 h Vorbe- reitung Mo- dulabschlussprüfung	Leistungspunkte Lehrveranstaltungen: 9 CP Modulabschlussprüfung: 4 CP				
	Ziele:								
	Die Studierenden erwerben grundlegende Kenntnisse								
	des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland;								
		litischer Syste							
				er Vergleichenden Politikwisser	nschaft sowie				
	der Politik			er vergierenemen i ommiviooei					
		eraariar ₁ se							
	Inhalte:								
	Systeme:	-politisches	System der Bundesro	epublik Deutschland					
	bysteme.			onders westliche Demokratien)					
			Systeme im Vergleich						
	Akteure:	- Parteien u	nd Wahlen						
		- Interessen	gruppen und soziale	Bewegungen					
		-Bürger und	l Eliten						
	Prozesse:	- Interessen	vermittlung						
		- Politische	Kommunikation						
			r Politikformulierung	3					
		- Politik und	d Wirtschaft						
	Kompetenzen:								
			ben die Kompetenze	n,					
	Texte der V	/ergleichende	n Politikwissenschaft	kritisch zu analysieren, Argun	nentationsfiguren zu identifizieren und				
	methodisc	ne Ansätze zu	überprüfen;						
	verschiede	ne Textsorten	zu erstellen, eine wi	ssenschaftliche Fragestellung n	nethodenorientiert und theoriegeleitet zu				
diskutieren;									
	Forschung	sergebnisse m	it Hilfe geeigneter M	edien angemessen zu präsentie	eren;				
	mit fremds	prachigen wis	ssenschaftlichen Text	en zu arbeiten;					
		-			dlich und schriftlich) ihre Teamfähigkeit				
	weiterzuer								
			ssenschaftlichen Info	rmationsquellen eigenständig z	u nutzen.				
Lehrformen:									
	* Prosemin	ıar							
		barkeit des M	Moduls tikwissenschaft.						
1		evoraussetzi							
	Vorausset Je ein Teil	nahmenachw	die Vergabe von Le eis pro Veranstaltung	eistungspunkten g, 9 CP assprüfung: Klausur (120 Min)	odor Housenhoit (120 b) 4 CD				
	Lino riosec	crattungcaghu	maana Madulahedhli	recognition of Klaneur (130 Min)					

	ikwissenschaft: Internat Arbeitsaufwand 390 h	Leistungspunkte 13 CP	Studiensemester ab dem 2 Sem.	Dauer 2 (3) Semester
	Lehrveranstaltungen Proseminar (2 SWS) Proseminar (2 SWS) Proseminar (2 SWS)	Kontaktzeit 6 SWS/90 h	Selbststudium 300h, davon 120 h Vorbereitung Mo- dulabschlussprüfung	Leistungspunkte Lehrveranstaltungen: 9 CP Modulabschlussprüfung: 4 CP
	Ziele:			
	Die Studierenden erwerben	lml the contract	l p il	
	Kenntnisse der Geschichte ur Filming im P		_	l e l'nter
	• die Fanigkeit, Theorien, Proze tifizieren und aufeinander zu		rangements inter-, trans-	und supranationaler Politik zu ide
	unizieren una aufemanaer zu	bezienen.		
Inhalte:				
	• mindestens zwei verschieden	e inhaltliche Gebiete aus o	den folgenden Gruppen:	
	• Grundfragen, Theorien und M	Methoden der Internation	alen Beziehungen und der	Internationalen Politischen Öko-
	nomie			
	Außenpolitikanalyse und Au	ßenpolitik ausgewählter S	taaten	
	• Regionale Integration und Gl	obal Governance		
	Nord-Süd Beziehungen und I	Entwicklungsländerforsch	ung	
	• Sicherheitspolitik, Friedens- ı	and Konfliktforschung		
	Kompetenzen:			
	Die Studierenden erwerben d	ie Kompetenzen,		
	• wissenschaftliche Texte im Fe	eld der IB kritisch zu analy	ysieren, Argumentationsfig	guren der Theorie der Internation
	len Beziehungen zu identifizi	eren und ihre Bezüge zun	n sozialwissenschaftliche K	Kontext nachzuvollziehen und me
1	thodische Ansätze zu überpri	· c		

- thodische Ansätze zu überprüfen;
- verschiedene Textsorten zu erstellen, eine wissenschaftliche Fragestellung methodenorientiert und theoriegeleitet zu diskutieren und angemessen darzustellen;
- Forschungsergebnisse angemessen zu präsentieren;
- fremdsprachige Texte zu verstehen;
- durch gemeinsames Erarbeiten der Inhalte und Forschungsleistungen (mündlich und schriftlich) ihre Teamfähigkeit weiterzuentwickeln;
- andere Fachrichtungen und die eigene Fachrichtung im internationalen Vergleich einzuordnen;
- innerhalb eines festen Zeitrahmens ein kleines Forschungsprojekt zu erarbeiten;
- die wichtigsten sozialwissenschaftlichen Informationsquellen eigenständig zu nutzen sowie
- verschiedene Präsentationsmedien angemessen einzusetzen.

Lehrformen:

Proseminar

	Trochina
3	Verwendbarkeit des Moduls Bachelor Hauptfach Politikwissenschaft.
4	Teilnahmevoraussetzungen keine
5	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten Je ein Teilnahmenachweis pro Veranstaltung, 9 CP Eine veranstaltungsgebundene Modulabschlussprüfung: Klausur (120 Min) oder Hausarbeit (120 h), 4 CP
6	Häufigkeit des Angebots jedes Semester

Po]	Politikwissenschaft – Spezialisierung (Modul 8)							
		Leistungspunkte	Studiensemester	Dauer				
	330 h	11 CP	ab dem 4. Sem.	2 (3) Semester				
1	Lehrveranstaltungen Proseminar (2 SWS), Seminar (2 SWS),		270, davon 150 h Vor-	Leistungspunkte Lehrveranstaltungen: 6 CP Modulabschlussprüfung: 5 CP				
2	Ziele:							

Die Studierenden vertiefen im Regelfall die wissenschaftlichen Kompetenzen, die methodischen und die theoretischen Kenntnisse in einem der drei Bereiche "Politische Theorie", "Vergleichende Politikwissenschaft" oder "Internationale Beziehungen" oder wählen alternativ Veranstaltungen aus einem Forschungsschwerpunkt des gesamten Fachbereichs. Diese Veranstaltungen während der Spezialisierungsphase sollen auch zur Vorbereitung auf die BA-Abschlussarbeit dienen.

Inhalte:

Geeignete Inhalte können individuell gewählt werden aus

- Politikwissenschaft: Politische Theorie
- Politikwissenschaft: Vergleichende Politikwissenschaft
- Politikwissenschaft: Internationale Beziehungen
- Politikwissenschaft/Soziologie: aktuelle Forschungsschwerpunkte des Fachbereichs
- Politikwissenschaft/Soziologie: aufbauende Forschungskompetenzen

Kompetenzen:

Die Studierenden erwerben die Kompetenzen,

- komplexe wissenschaftliche Texte kritisch zu analysieren, Argumentationsfiguren zu identifizieren und methodische Ansätze zu überprüfen;
- komplexe Fragestellungen methodenorientiert und theoriegeleitet zu diskutieren und souverän darzustellen;
- Forschungsergebnisse angemessen zu präsentieren und eigenständig kritisch zu diskutieren;
- mit fremdsprachigen wissenschaftlichen Texten souverän zu arbeiten;
- Inhalte und Forschungsleistungen gemeinsam im Team zu erarbeiten (mündlich und schriftlich);
- Bezüge zu anderen Fachrichtungen und zur eigenen Fachrichtung im internationalen Vergleich herstellen zu kön-
- innerhalb eines festen Zeitrahmens ein kleines Forschungsprojekt zu erarbeiten;
- die wichtige sozialwissenschaftlichen Informationsquellen eigenständig zu nutzen sowie
- verschiedene Präsentationsmedien und innovative Medien (z.B. eLearning) angemessen einzusetzen.

Lehrformen:

- Proseminar
- Seminar
- Verwendbarkeit des Moduls

Bachelor Hauptfach Politikwissenschaft

- Teilnahmevoraussetzungen mindestens 3. Fachsemester
 - Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten
 - * Je ein Teilnahmenachweis pro Veranstaltung, 6 CP
 - * Eine veranstaltungsgebundene Modulabschlussprüfung im Seminar: Klausur (120 Min) oder Hausarbeit (150 h), 5
- 6 Häufigkeit des Angebots jedes Semester

Po	Politikwissenschaft – Praktikum (Modul 9)						
	Arbeitsaufwand 390h			Dauer 2 Monate			
1		0 SWS/0 h	360 h (= 2 Monate)	Leistungspunkte Praktikum: 12 CP Abschlussbericht: 1 CP			

Ziele:

Die Studierenden lernen zukünftige Berufsfelder kennen und erproben ihre diesbezüglich im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten. Außerdem erwerben sie neue für die Berufspraxis relevante Fertigkeiten und Kompetenzen. Ein Praktikum ist eine ausbildungsorientierte Teilnahme am Arbeitsmarkt, die im Praktikumsbericht theoriegeleitet aufgearbeitet wird.

Inhalt:

Die Studierenden erhalten Einblick in die Struktur und Arbeitsorganisation der praktikumsgebenden Institution und arbeiten aktiv in dieser mit. Das Praktikum soll in einem im weitesten Sinne politik-relevanten Bereich durchgeführt werden, z.B. bei einer öffentlichen Einrichtung, bei Verbänden, Nichtregierungsorganisationen, privatwirtschaftlichen Unternehmen usw. Die Studierenden finden heraus, inwiefern politik- bzw. sozialwissenschaftliche Methoden und Kompetenzen in der Berufspraxis Anwendung finden und erhalten dadurch Impulse und Orientierung für ihre zukünftige Berufswahl. Durch die Einbindung in alltägliche Arbeitsabläufe (z.B. in die allg. Bürokommunikation incl. der Beherrschung einschlägigen Software, der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Besprechungen und Präsentationen, das Erstellen von Expertisen, Berichten, Protokollen usw.) eignen sich die Studierenden praktische Fähigkeiten und Kompetenzen des Berufsalltags an, welche in dieser Form während des universitären Studiums nur eingeschränkt erworben werden.

Es wird von den Studierenden erwartet, dass sie sich selbst um eine geeignete Praktikantenstelle bemühen; die Lehrenden des Studiengangs können bei der Vermittlung der Praktikumsstelle behilflich sein. Das Praktikum kann in den Semesterferien oder studienbegleitend durchgeführt werden. Über das Praktikum ist ein Bericht anzufertigen, der von einem Hochschullehrer/einer Hochschullehrerin abgenommen wird. Darin soll über den Inhalt des Praktikums berichtet und über das Verhältnis von universitärer (Aus-) Bildung und den Anforderungen der Berufspraxis reflektiert werden.

Kompetenzen:

Die Studierenden erwerben die Kompetenzen,

- die bisher im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Berufspraxis anzuwenden und zu vertiefen,
- typische Arbeitsabläufe und die Organisationsstruktur der praktikumsgebenden Institution zu erfahren und zu analysieren,
- die Anwendungsbedingungen von Politikwissenschaft zu reflektieren,
- sich selbstständig Berufsfelder und Berufsqualifikationen für Sozialwissenschaftler zu erschließen.
- 3 Verwendbarkeit des Moduls

Bachelor Hauptfach Politikwissenschaft

- 4 Teilnahmevoraussetzungen
 - entfällt
- 5 Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

*Bescheinigung der praktikumgebenden Institution über ein 2-monatiges Praktikum * Akzeptierter Praktikumsbericht

Häufigkeit des Angebots

entfällt

Po	Politikwissenschaft – Begleitung des Studienabschlusses (Modul 10)							
		Leistungspunkte 8 CP		Dauer 1 Semester				
1		2 SWS/30 h	210 h, davon 150 h für	Leistungspunkte Lehrveranstaltung: 3 CP Modulabschlussprüfung: 5 CP				

Ziele:

Die Studierenden erwerben

die Fähigkeit, die eigene Forschungsfrage darzustellen und zu reflektieren

die eigene Forschungsarbeit in den politikwissenschaftlichen Kontext zu verorten

Inhalte:

Diskussion und Reflexion des eigenen Forschungsprojektes

Präsentation des eigenen Forschungsprojekts

Kompetenzen:

Die Studierenden erwerben die Kompetenzen,

komplexe Fragestellungen von verschiedenen Forschungsarbeiten zu diskutieren,

Forschungsergebnisse angemessen zu präsentieren und eigenständig kritisch zu diskutieren,

mit fremdsprachigen Texte souverän zu arbeiten,

Bezüge zu anderen Fachrichtungen und zur eigenen Fachrichtung im internationalen Vergleich herzustellen,

die eigene Forschungsarbeit vorzustellen und zu verteidigen.

3 Verwendbarkeit des Moduls

Bachelor Hauptfach Politikwissenschaft.

4 Teilnahmevoraussetzungen

Die Abschlussarbeit kann ab dem 5. Semester angemeldet werden. Bis auf eines müssen alle anderen Module abgeschlossen sein.

5 Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

* mündliche Modulabschlussprüfung (5 CP)

6 Häufigkeit des Angebots

jedes Semester

Po	Politikwissenschaft – Schriftliches Abschlussmodul (Modul 11)								
	Arbeitsaufwand 360h	Leistungspunkte		Dauer					
	56011	12 CP	6. Sem.	1 Semester					
1	Lehrveranstaltungen:	Kontaktzeit	Selbststudium	Leistungspunkte					
	Keine	0 SWS/0 h	360h	Abschlussarbeit: 12 CP (= 9 Wochen)					

_

Ziele:

Die Studierenden erwerben

- die Fähigkeit, für ein umfangreicheres Forschungsprojekt eigenständig eine Forschungsfrage zu formulieren, zu operationalisieren und in einem festen Zeitrahmen zu bearbeiten,
- die Fähigkeit zur Reflektion des eigenen Forschungsprozesses im Rahmen der individuellen Betreuung durch den prüfenden Lehrenden.

Inhalte:

• eigenständige wissenschaftliche Arbeit (BA- Abschlussarbeit)

Kompetenzen:

Die Studierenden erwerben die Kompetenzen,

- komplexe wissenschaftliche Texte kritisch zu analysieren und in aktuelle Forschungsdebatten einzuordnen, Argumentationsfiguren zu identifizieren und methodische Ansätze zu überprüfen,
- Zusammenhänge zwischen Texten zu erkennen und Bezüge zum sozialwissenschaftlichen Kontext herzustellen,
- komplexe Fragestellungen zu diskutieren und souverän darzustellen,
- Forschungsergebnisse angemessen zu präsentieren und eigenständig kritisch zu diskutieren,
- mit fremdsprachigen Texte souverän zu arbeiten,
- Bezüge zu anderen Fachrichtungen und zur eigenen Fachrichtung im internationalen Vergleich herzustellen,
- innerhalb eines festen Zeitrahmens ein Forschungsprojekt zu erarbeiten,
- wichtige sozialwissenschaftliche Informationsquellen eigenständig zu nutzen.

Verwendbarkeit des Moduls

Bachelor Hauptfach Politikwissenschaft.

4 Teilnahmevoraussetzungen

Die Abschlussarbeit kann ab dem 5. Semester angemeldet werden. Bis auf eines müssen alle anderen Module abgeschlossen sein.

5 Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

* Abschlussarbeit, 12 CP (360h)

6 Häufigkeit des Angebots

jedes Semester

Anhang 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan Bachelor Politikwissenschaft

Im Folgenden sind zwei verschiedene Studienverlaufspläne exemplarisch aufgeführt. Viele weitere Varianten sind denkbar und können von den Studierenden gewählt werden.

Semester	Modul	sws	СР	Summe CP/ Semester
	Propädeutikum (Zwei Veranstaltungen mit Modulprüfung)	4	6+4	
1	Forschungskompetenzen 1 (4-stündige Veranstaltung mit Modulprüfung)	4	6+4	20
	Forschungskompetenzen 2 (4-stündige Veranstaltung mit Modulprüfung)	4	6+4	
2	Grundlagen der Sozialwissenschaft (Zwei Proseminare mit Modulprüfung)	4	6+4	20
	Politische Theorie (Zwei Proseminare mit Modulprüfung)	4	6+4	
3	Vergleichende Politikwissenschaft (Zwei Proseminare)	4	6	22
	Internationale Beziehungen (Zwei Proseminare)	4	6	
	Vergleichende Politikwissenschaft (Ein Proseminar mit Modulprüfung)	2	3+4	
4	Internationale Beziehungen (Ein Proseminar mit Modulprüfung)	2	3+4	17
	Spezialisierung (eine Veranstaltung)	2	3	
	Praktikum		12+1	
5	Spezialisierung (Eine Veranstaltung mit Modulprüfung)	2	3+5	21
	Begleitung Studienabschluss	2	3+5	
6	Schriftliches Abschlussmodul		12	20
	Summe			
		38		120

Variante 2 des exemplarischen Studienverlaufsplans:

Semester	Modul	sws	СР	Summe CP		
				Semester		
	Propädeutikum	4	6+4			
	(Zwei Veranstaltungen mit Modulprüfung)					
1	Politische Theorie	4	6+4	20		
	(Zwei Veranstaltungen mit Modulprüfung)	7	074			
	Forschungskompetenzen 2	4	6+4			
	(4-stündige Veranstaltungen mit Modulprüfung)					
2	Grundlagen der Sozialwissenschaft	4	6+4	20		
	(Zwei Veranstaltungen mit Modulprüfung)					
	Forschungskompetenzen 1	4	6+4	23		
	(4-stündige Veranstaltungen mit Modulprüfung)					
3	Internationale Beziehungen	6	9+4			
	(Drei Veranstaltungen mit Modulprüfung)					
	Vergleichende Politikwissenschaft	6	9+4			
	(Drei Veranstaltungen mit Modulprüfung)			16		
4	Spezialisierung	2	3			
	(eine Veranstaltung)					
	Praktikum		12+1			
5	Spezialisierung		3+5			
	(eine Veranstaltung, Modulprüfung)		3+3			
	Begleitung Studienabschluss	2	3+5			
		<u> </u>) T			
6	Schriftliches Abschlussmodul		12	20		
	Summe	36		120		

Module	Veranstaltung	Summe SWS	Anwesenheit 2 SWS =1CP=30Std	Vor-/ Nachberei- tung 1CP =30Std	Veranstaltungen CP	Prüfungen- CP (1CP=30Std)	Art der Prüfung	Summe CP Modul
Modul 1:	Vorlesung	2	1	2	3	4	Modulabschlussprü-	10
Propädeutikum	Tutorium/Übung	2	1	2	3		fung	
Modul 2:	Proseminar	2	1	2	3	4	Modulabschlussprü- fung	10
Grundlagen der Sozialwis- senschaft	Proseminar	2	1	2	3			
Modul 3: Forschungskom- petenzen 1	Proseminar	4	2	4	6	4	Modulabschlussprü- fung	10
Modul 4: Forschungskom- petenzen 2	Proseminar	4	2	4	6	4	Modulabschlussprü- fung	10
Modul 5:	Proseminar	2	1	2	3	4	Modulabschlussprü-	10
Politische Theorie	Proseminar	2	1	2	3		fung	
Modul 6:	Proseminar	2	1	2	3	4	Modulabschlussprü- fung	13
Vergleichende Politikwis- senschaft	Proseminar	2	1	2	3			
Schschart	Proseminar	2	1	2	3			
Modul 7:	Proseminar	2	1	2	3	4	Modulabschlussprü- fung	13
Internationale Beziehungen	Proseminar	2	1	2	3			
	Proseminar	2	1	2	3			
Modul 8:	Proseminar	2	1	2	3	5		11
Spezialisierung	Seminar	2	1	2	3	(im Seminar)	Modulabschlussprü- fung	
Modul 9: Praktikum	Praktikum	2 Monate		12	12	1	Praktikumsbericht	13
Modul 10: Begleitung des	Kolloquium	2	1	2	3		Modulabschlussprü- fung	8
Studienabschlusses	Mündliche Modulabschlussprüfung					5		
Modul 11: Schriftliches Abschlussmo- dul						12	Abschlussarbeit (9 Wochen)	12
Summe Hauptfach		38			69	51		120
Nebenfach								60
Summe Hauptfach plus Nebenfach								180